

Satzung
des gemeinnützigen Kleingartenvereins „Am Moor“ e. V.
(In der Fassung der 5. Änderung vom 28. Februar 2010)

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Kleingartenverein (i. F. Kleingartenverein – KGV – genannt) führt den Namen: Kleingartenverein „Am Moor“ e. V. und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock, unter der Nummer 220 eingetragen.
Die Geschäftsadresse lautet:
18119 Rostock-Warnemünde
Wiesenweg 4a
- (2) Gerichtsstand und Sitz ist die Hansestadt Rostock
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KGV ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock
- (5) Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte „Am Moor“ des VKSK.

§ 2
Ziele und Aufgaben

- (1) Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Vereine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Die Nutzung der an gepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengenordnung des Verbandes.
 - b) Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - c) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
- (6) Kleingärten darf der Vorstand des KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben.
 - a) Bei Übergabe einer Parzelle ist eine Vereinsumlage in Höhe von 375,00 € zu entrichten, die in das Vereinsvermögen eingeht.
 - b) Bei Pächterwechsel ist dem Ehepartner und infolge einem der Kinder Vorrang zu geben. In solchen Fällen zahlen Ehepartner bzw. Kinder keine erneute Umlage.

- (7) Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 Pkt. 7 umgesetzt. Demnach ist die Bienen- und Kleintierhaltung nur noch erlaubt, wenn sie bereits vor dem 3. Oktober 1990 erfolgte.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die in Rostock ihren ständigen Wohnsitz hat, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV's steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
 - b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres
 - b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag und sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Delegiertenversammlung begründen. Die Delegiertenversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
 - c) Durch den Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Pachtverhältnis. Der Vorstand legt eine angemessene Frist für die Bäumung der Parzelle fest. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

- (3) Die Mitgliedschaft in dem KGV „Am Moor“ e. V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4
Rechte, Pflichten, Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) Vorschläge und Hinweise an den Vorstand einzureichen.

- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen,
 - sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der Gemeinschaft unter Beachtung der Verpflichtungen, die aus der Gartenordnung in der jeweils gültigen Fassung ergeben, zu beteiligen.
 - Beschlüsse des Vereins zu verwirklichen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

- (3)
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen.
 - Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahnungsgebühren in Höhe von 15, 00 € und Verzugszinsen zu erheben.
 - Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November eines jeden Jahres für das Folgejahr überwiesen werden.
 - Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Graben- und Wegereinigung (je bis Mitte) ist grundsätzlich ohne Anrechnung von Gemeinschaftsstunden vorzunehmen.

§ 5 Organe

Organe des KGVs sind

- die Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsprüfgruppe/Revision

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie besteht aus Satzungsdelegierten und Wahldelegierten mit je einer Stimme.
- (2) Satzungsdelegierte sind die Mitglieder des Vorstandes des erweiterten Vorstandes, der Fachkommissionen und der Rechnungsprüfgruppe sowie die Wegeobleute.
- (3) Wahldelegierte werden unter Verantwortung der Wegeobleute in den Wegen benannt.

Auf je ca. 8 Parzellen entfällt ein Mandat.

Hauptweg	6 Mandate	Weg 5	8 Mandate
Weg 1	4 Mandate	Weg 6	2 Mandate
Weg 2	5 Mandate	Weg 7	4 Mandate
Weg 3	6 Mandate	Weg 8	8/2 Mandate
Weg 4	7 Mandate	Weg 9	2 Mandate

- (4) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet im I. Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- (5) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
- (6) Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen und von Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter geleitet. Die Einladung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Außer in Fällen § 6, Abs. 10)
- (8) Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Delegiertenversammlung -lung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (9) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Hauptkassierers und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe/Revision,
 - Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
 - Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen,
 - endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs. 2b
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - Satzungsänderungen
- (10) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 3 / 4 Mehrheit der erschienenen Delegierten voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben dazu Stellung zu nehmen.
- (11) Über Delegiertenversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Sie sind auf Anforderung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 7

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Hauptkassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Oberobmann/Fachberater.
- (2) Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und dem Hauptkassierer oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jedes Mitglied des KGVs nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des KGVs. Er hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGVs gerichtet sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes der Kleingartenanlage „Am Moor“ e. V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.
Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten!
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 (1) und den Obleuten der Kommissionen des Vereins
 - Obmann der E-Kommission
 - Obmann der Wasserkommission
 - Obmann der Baukommission
 - Obmann der Grabenkommission
 - Obmann für Gemeinschaftsarbeit sowie einem Nachfolgeobmann

- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung, das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied) anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertreters oder des vom Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel 1/4-jährlich.

§ 9

Rechnungsprüfgruppe/Revision

- (1) Die Rechnungsprüfgruppe/Revision besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - und zwei Mitgliedern
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe/Revision ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
- (4) Die Rechnungsprüfgruppe/Revision ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft.
Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
- (5) Ihr obliegt insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 10

Vereinsstrafen/Vereinsstrafverfahren

- (1) Unabhängig von dem in § 3 (2b) geregeltem Ausschluss sind als Vereinsstrafen vor der schriftlichen Abmahnung zulässig: die Verwarnung und/oder ein Ordnungsgeld zwischen 10 € und 50 €.

- (2) Ausdrücklich als unzulässig werden erklärt:
 - Daueraushang (länger als 4 Wochen) wegen eines Verstoßes
 - die Doppelbestrafung in ein und derselben Sache
 - die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit
 - Informationen an die Presse über vereinsrechtliche Verstöße.
- (3) Zuständig für die Eröffnung und Durchführung von Vereinsstrafverfahren ist der Vereinsvorstand.

Durch die Delegiertenversammlung gewählte Funktionäre können auch nur durch dasselbe Forum zur Verantwortung gezogen werden, in diesen Fällen obliegt dem Vorstand die Vorbereitung.

- (4) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör, es kann durch schriftliche Stellungnahme verwirklicht werden.
 Nach bestmöglicher Festlegung der Wahrheit in den wesentlichen Punkten ist durch Beschluss zu entscheiden:
 - „nicht schuldig“ oder
 - „schuldig“ der Verletzung folgender Rechtsvorschriften/Beschlüsse: B Kleing. G. Satzung, RGO, Pachtvertrag - mit punktueller Bezeichnung.

Es wird mehrheitlich folgende Vereinsstrafe beschlossen

Begründung: _____
 Rechtsmittel: _____

(jeweils innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Entscheidung)

- (5) Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann die Entscheidung der Delegiertenversammlung angerufen, gegen deren Entscheidung die Überprüfung durch das Amtsgericht beantragt werden.
 Im letzten Falle ist die anwaltliche Vertretung zulässig.

§ 11 Finanzwirtschaft

Die Finanzgeschäfte werden durch den Hauptkassierer unter der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen.

Er verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder in Vertretung durch seinen Stellvertreter vorzunehmen.

Der „Verband der Gartenfreunde“ e. V., Hansestadt Rostock, ist bei gegebener Veranlassung berechtigt (z. B. bei drohender Schädigung der Verbandsinteressen) die Vorlage der Konten, Belege und des Mitgliedsverzeichnis zu verlangen.

§ 12 Vereinsheim

Die vereinseigene Gaststätte ist auf der Basis der Verpachtung zu betreiben. Der Pachtvertrag hat die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen, der Charakter eines Vereinsheimes ist zu wahren.

§ 13 Auflösung

- (1) Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 11 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock und § 6 Abs. 10 dieser Satzung zu verfahren
- (2) Die Auflösung des KGVs erfolgt durch Beschluss mit einer dreiviertel Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem „Verband der Gartenfreunde“ e. V. Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Delegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 14 Schlussabstimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt mitzuteilen.
- (3) Beim „Verband der Gartenfreunde“ e. V. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.
- (4) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.05.1990 beschlossen – zuletzt geändert durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 01. März 2009.

Rostock-Warnemünde, März 2009

gez. W. Großmann
Vorsitzender

gez. D. Zielinski
Hauptkassierer